



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1139

A14

24. 04. 2023

Aktenzeichen
9040E-I.1/22(NFM)
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Nowack
Telefon: 0211 8792-223

14. Sitzung des Rechtsausschusses am 26. April 2023

Bericht zu TOP „Definierung der Schutzziele und Priorisierung im Katastrophenfall“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

14. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 26. April 2023

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:
„Definierung der Schutzziele und Priorisierung im
Katastrophenfall“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften obliegt die verfassungsrechtlich vorgegebene Verpflichtung zur Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs.

Dieses oberste (Schutz)Ziel der Justiz findet entsprechend auch in der im November 2022 allen Gerichten und Behörden der Justiz zur Verfügung gestellten Notfallplanung seinen Wiederklang.

Auf Seite 7 der „Notfallplanung Justiz“ heißt es entsprechend:

„Bei der Priorisierung der Aufgaben sind die besonderen Anforderungen an die Justiz als Dritte Staatsgewalt zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsgewährungsanspruch ist zu erfüllen.“

Bei der Bestimmung der Schutzziele und der Priorisierung der Aufgaben in der Justiz kann im Übrigen zwischen den Kernprozessen und den Unterstützungsprozessen unterschieden werden.

Bei den begleitenden (Verwaltungs-)Prozessen, die für den Dienstbetrieb erforderlich sind (Unterstützungsprozesse) gilt es auf die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Situation zu reagieren und die (ggf. eingeschränkt) vorhandenen Ressourcen zu nutzen, um die Aufrechterhaltung der unaufschiebbaren Kernprozesse zu gewährleisten.

In der „Notfallplanung Justiz“ heißt es auf Seite 6:

„Im gesamten Geschäftsbereich der Justiz setzt die Erfüllung der prioritären Aufgaben die Aufrechterhaltung der Notfallinfrastruktur als Verwaltungsaufgabe voraus. Insbesondere umfasst dies:

- Organisation und Leitung durch die Behördenleitung,
- ggf. Einrichtung eines Krisenstabs,
- Organisation des Not-Bereitschaftsdienstes (z. B. bezüglich des Personals bei kurzfristigen Erkrankungen oder der Beschaffung notwendiger Sachmittel),
- zentrale Dienste nebst Wachtmeisterei, Hausverwaltung und Hausmeisterdienst, auch Sicherheitswache/Vorführstelle, Zentrale, Pforte u.
a. um
 - Räumlichkeiten, Asservate und Aktenbestand zu sichern und
 - den Zugang zu den Dienstgebäuden zu ermöglichen,
- IT-Abteilung,

- Schnittstellen sowohl justizintern als auch justizextern,
 - (telefonische) Erreichbarkeit des Gerichts bzw. der Behörde und der Führungsebene,
 - Aktentransport und Kommunikation justizintern,
 - Zusammenarbeit mit notwendigen Verfahrensbeteiligten und Partnerinnen bzw. Partnern, z.B. Pflichtverteidigungen, Verfahrensbeistände, Verfahrenspfleger, Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken, Polizei.
 - Beantwortung dringender – insbesondere sicherheitsrelevanter – Presseanfragen,
 - Berichterstattung an die übergeordneten Behörden über besondere – vor allem sicherheitsrelevante – Vorkommnisse.“

Bei den Kernprozessen hat die „Notfallplanung Justiz“ (verbindliche) Aussagen zur Priorisierung von Schutzzielen getätigt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Hinsichtlich der Aufgaben der Staatsanwaltschaften wurde gestützt auf das Legalitätsprinzip festgestellt, dass der gesamte Bereich der Strafverfolgung und -vollstreckung eine kritische und damit fortwährend zu erfüllende Aufgabe ist.

Entsprechend heißt es in der „Notfallplanung Justiz“ auf Seite 8:

„Mit Blick auf das Legalitätsprinzip gehören die gesamte Strafverfolgung und Strafvollstreckung zu den zwingend zu erfüllenden kritischen Aufgaben.

[...]

Es kann hinsichtlich der Aufgaben des gesamten staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs einschließlich des Verwaltungsbereichs und der Unterstützungsdienste daher lediglich eine zeitliche Priorisierung erfolgen.“

Bei richterlichen Aufgaben ist die in Art. 97 GG verankerte richterliche Unabhängigkeit zu beachten, die es der Exekutive auch verbietet, Richterinnen und Richtern Vorgaben zur Priorisierung von Arbeitsaufgaben zu machen. Solche Vorgaben ergeben sich regelmäßig aus der bestehenden Rechtsordnung selbst (vgl. z.B. § 155 FamFG zur vorrangigen und beschleunigten Bearbeitung von bestimmten Kindschaftssachen und Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls).

Die Notfallplanung Justiz kann vor diesem Hintergrund nur einen Orientierungsrahmen setzen. Diesem wiederum ist zu entnehmen, dass z.B. richterlichen Präventivmaßnahmen (Gewaltschutz; Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls), richterlichen Entscheidungen im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen oder Entscheidungen in Eilverfahren (Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs) besondere Priorität beigemessen wird.

In der „Notfallplanung Justiz“ heißt es daher entsprechend auf Seite 7:

„Es kann hinsichtlich der Aufgaben des gesamten gerichtlichen Geschäftsbereichs einschließlich des Verwaltungsbereichs und der Unterstützungsdienste daher lediglich eine zeitliche Priorisierung erfolgen.“

Ein **Orientierungsrahmen** hierfür:

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Rechtsschutz bei Eingriffen in die Freiheit und körperliche Unversehrtheit der Person (Haft, Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen, Fixierung, Zwangsbehandlung),
- Entscheidungen über Anträge nach StrUG NRW (§§ 32 ff. StrUG NRW)
- einstweiliger Rechtsschutz in Zivil- einschließlich Mietsachen,
- Entscheidungen über Anträge auf Ermittlungs- und Sicherungsmaßnahmen,
- eilbedürftige Kindschaftssachen,
- Gewaltschutzsachen,
- Auswahl und Bestellung eines Vormundes bei dringendem konkretem Handlungsbedarf,
- vorläufige Betreuerbestellung,
- Gerichtsvollzieherdienst,
- Rechtsantragsstellen.“

II.

Was die strategischen Schutzziele des Justizvollzugs anbelangt, gilt Folgendes:

1. Aufrechterhaltung der technischen Betriebsbereitschaft (Strom, Wärme, Wasser, Abwasser, Kraftstoffe) der Justizvollzugseinrichtungen
2. Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in personeller Hinsicht mit klaren Verantwortlichkeiten
3. Versorgung der Gefangenen (Essen, Trinken, medizinische Versorgung)
4. Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, einschl. der Sicherheitstechnik
5. Sicherstellung der internen und externen Kommunikation

Eine Operationalisierung bzw. weitere Konkretisierung der Schutzziele erfolgt über gesonderte Lagebilderstellungen. Insoweit wird

- die Aufrechterhaltung eines mindestens 72-stündigen Notstrombetriebes,
- die Sicherstellung der Treibstoffversorgung,
- eine mindestens 72-stündige Bevorratung von Lebensmitteln und Medikamenten sowie
- die Einsatzbereitschaft sämtlicher drahtgebundener und drahtungebundener Kommunikationsmittel

verfolgt und laufend überprüft.